

ERRIN-REINTEGRATIONSPROGRAMM FÜR ZURÜCKKEHRENDE MIGRANTEN BRIEFING-VERMERK FÜR BERATER

TEIL 1: Allgemeiner Überblick

Bitte beachten: Dieser Briefing-Vermerk vermittelt Hintergrundinformationen zum Programm „Europäisches Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerk“ (ERRIN). Er wendet sich an Berater mit direktem Kontakt zu Migrantinnen und Migranten, die eine Rückkehr in ihr Herkunftsland in Betracht ziehen oder planen. Er ist **NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG** oder zur Weitergabe an Migranten gedacht.

Teil 1 bietet einen allgemeinen Überblick über das Programm ERRIN, den Verfahrensablauf und die Kriterien für die Aufnahme.

Teil 2 besteht aus einer Reihe von Anhängen zu den einzelnen Ländern, in denen ERRIN aktiv ist, die detaillierte Informationen über die angebotenen Reintegrationsleistungen, Kontaktdaten von Vertragspartnern und andere nützliche länderspezifische Informationen enthalten.



Co-funded by the Asylum,
Migration and Integration
Fund of the European Union

Migration in Action
Migratie in Beweging

1. ÜBER ERRIN

- Das **Europäische Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerk (ERRIN)** ist ein gemeinsames Programm von 15 europäischen Partnerländern – Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich.
- Das Programm erleichtert die Rückkehr in die Herkunftsländer und stellt Migranten, die nicht länger in Europa bleiben können oder wollen, eine Rückkehrunterstützung zur Verfügung. ERRIN kümmert sich um ein breites Spektrum von Belangen, welche den gesamten Prozess abdecken, von der Vorbereitung der Rückkehr bis zur Ankunft im Herkunftsland, und die Reintegrationsunterstützung in (bisher) 16 Ländern weltweit.
- ERRIN wird durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) der EU und durch teilnehmende nationale Behörden co-finanziert.

LÄNDER	Europäische Partnerinstitutionen (EPI)
<i>Belgien</i>	Bundesamt für Immigration / Bundesbehörde für die Aufnahme von Asylsuchenden
<i>Dänemark</i>	Ministerium für Immigration und Integration
<i>Deutschland</i>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<i>Finnland</i>	Finnischer Immigrationsservice
<i>Frankreich</i>	Innenministerium – Amt für Einwanderung und Integration
<i>Griechenland</i>	Ministerium des Innern und für den administrativen Wiederaufbau
<i>Luxemburg</i>	Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
<i>Malta</i>	Ministerium für innere Angelegenheiten und nationale Sicherheit
<i>Niederlande</i>	Ministerium für Justiz und Sicherheit – Rückführungs- und Ausreisendienst
<i>Norwegen</i>	Norwegische Immigrationsbehörde
<i>Österreich</i>	Bundesministerium für Inneres
<i>Schweden</i>	Schwedische Migrationsbehörde
<i>Schweiz</i>	Staatssekretariat für Migration
<i>Spanien</i>	Ministerium für Arbeit, Migrationen und soziale Sicherheit – Immigrationsabteilung
<i>Vereinigtes Königreich</i>	Ministerium des Innern



Co-funded by the Asylum,
Migration and Integration
Fund of the European Union

Migration in Action
Migratie in Beweging

2. WER KANN UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN?

- Staatsangehörige aus derzeit 16 Ländern¹, die aus ERRIN-Partnerländern in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen oder müssen, könnten berechtigt sein, von einer Reihe von Sachleistungen zu profitieren, die im Rahmen des ERRIN-Programms durch ein Netzwerk lokaler Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden.
- Das Programm richtet sich an Migranten, die ausreisen wollen oder müssen, aber nicht die nötigen finanziellen oder logistischen Mittel besitzen. Dazu gehören Migranten ohne Aufenthaltstitel, also beispielsweise Personen, die um internationalen Schutz ersuchen und noch im laufenden Verfahren sind, Asylsuchende, die abgelehnt wurden und (ausreisepflichtige) Immigranten, die niemals internationalen Schutz beantragt haben.
- Dies kann freiwillige und zwangsweise Rückkehrer (je nach bestehender Politik im jeweiligen sendenden Land) aller Altersgruppen und Profile umfassen.
- Die zuständige Behörde des Partnergastlandes überprüft, ob die Person teilnahmeberechtigt ist. Eine Reintegrationsunterstützung wird nur nach einer positiven Überprüfung durch diese Behörden gewährt.
- Diese Unterstützung dient dazu, die Rückkehrer nach der Ankunft im Herkunftsland beim Neustart zu unterstützen. Es handelt sich dabei um Sachleistungen (falls nicht anders vom sendenden Land festgelegt). Der bereitgestellte Betrag hängt vom Entsendeland, dem Profil des Rückkehrers und seinen spezifischen Bedürfnissen ab.

3. WIE FUNKTIONIERT DIESER PROZESS?

VOR DER AUSREISE

1. Berater im sendenden Land sollten vor der Ausreise die grundlegenden Bedürfnisse des Rückkehrers bewerten. Dabei sollten die wirtschaftlichen Perspektiven des Rückkehrers (z. B. finanzielle Situation, mögliche Erwerbstätigkeit, Kompetenzen und Ressourcen), soziale Netzwerke sowie gesundheitliche Probleme oder medizinische Bedürfnisse berücksichtigt werden.
2. Leitende Fragen sind der [EMN-IES-Plattform](#) im digitalen Instrument für Rückkehrunterstützung (Reintegration Assistance Tool, RIAT) zu entnehmen. Weitere Informationen zum RIAT sind bei den Nationalen Kontaktstellen zum Programm ERRIN erhältlich.
3. Wenn eine rückkehrende Person sich vor der Abreise um eine Reintegrationsförderung bewerben möchte, hat die ERRIN-Partnerinstitution (EPI) die folgenden Aufgaben:
 - Information des Rückkehrers über die Bedingungen und Verfahren des Programms

¹ Afghanistan; Armenien; Bangladesch; Brasilien; Äthiopien; Gambia; Ghana; Indien; Irak; Marokko; Nepal; Nigeria; Pakistan; Russische Föderation; Sri Lanka; Ukraine



Co-funded by the Asylum,
Migration and Integration
Fund of the European Union

Migration in Action
Migratie in Beweging

- Prüfung der Identität und Förderfähigkeit der rückkehrenden Person
 - Unterstützung des Rückkehrers beim Ausfüllen des Antragsformulars (einschließlich der Einwilligungserklärung)
4. Sofern der Rückkehrer direkt bei der Ankunft im Land Unterstützung benötigt, sollte der Vertragspartner mindestens fünf Werktage vor der Abreise des Rückkehrers informiert werden. Dabei ist es womöglich hilfreich, eine Liste der nötigen Dokumente beizufügen, die für eine Unterstützung am Flughafen benötigt werden (z. B. Flugtickets, ID, detaillierte Informationen zu gesundheitlichen oder sonstigen Problemen oder Bitte um besondere Hilfestellungen).
 5. Wenn möglich sollten die folgenden **Dokumente** vor der Ausreise zusammengestellt und beglaubigt ins Englische übersetzt werden:
 - *Schulzeugnisse der Kinder, Geburtsurkunde vom im sendenden Land geborenen Kindern*
 - *Ärztliche Atteste, sofern die Person im Rückkehrland weitere medizinische Behandlung benötigt*
 - *Gegebenenfalls Arbeitszeugnisse*

NACH DER ANKUNFT IM RÜCKKEHRLAND

6. Der Rückkehrer muss unverzüglich mit dem Vertragspartner Kontakt aufnehmen - in der Regel innerhalb eines Monats nach seiner Ankunft.²
7. Beim ersten Treffen mit dem Vertragspartner muss die zurückkehrende Person ihren Identitätsausweis oder Pass vorweisen. Sofern der Antrag noch nicht bewilligt wurde, prüft der Vertragspartner bei der zuständigen Behörde des sendenden Landes, ob der Rückkehrer die Kriterien für eine Förderung durch das Programm erfüllt und wie hoch der Förderbetrag ist. Diese Prüfung kann eine bis zwei Wochen dauern.
8. Wenn die rückkehrende Person förderfähig ist, erstellt der Vertragspartner gemeinsam mit der rückkehrenden Person einen Reintegrationsplan, der auf der Grundlage der Bedürfnisse, Kompetenzen und Wünsche festlegt, wie der Förderbetrag verwendet wird.
9. Der Plan wird der zuständigen Behörde des sendenden Landes zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Plans kann ein paar Wochen in Anspruch nehmen. Der Vertragspartner darf erst nach der formellen Genehmigung des Plans mit der Verwendung der Fördermittel beginnen. Änderungen am Reintegrationsplan sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde des sendenden Landes möglich.
10. Nach der Genehmigung des Plans wird die Reintegrationsförderung von EUR³ in die Landeswährung umgetauscht.

WEITERE ÜBERPRÜFUNG DES RÜCKKEHRERS DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

11. Der Vertragspartner überprüft die Reintegration der rückkehrenden Person und die Verwendung der Reintegrationsfördermittel. Alle gekauften Materialien sollten fotografiert werden.

² Die Frist ist je nach sendendem Land unterschiedlich. Detaillierte Informationen sind bei Ihrer Nationalen Kontaktstelle für ERRIN erhältlich.

³ Oder in die Währung des jeweiligen sendenden Land



12. Die Ausgaben des Vertragspartners werden von der zuständigen Behörde des sendenden Landes anhand von Monatsberichten und anderen Nachweisdokumenten kontrolliert.

4. KONTAKTDATEN

Seite | 5

ERRIN-Programmverwaltungsstelle

Europäisches Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerk (ERRIN)

Avenue de Cortenbergh 10

B-1040 BRÜSSEL

Belgien

errin@returnnetwork.eu

www.returnnetwork.eu



Co-funded by the Asylum,
Migration and Integration
Fund of the European Union

Migration in Action
Migratie in Beweging